

Antrag der Redaktionskommission\* vom 17. April 2003

**4027 a**

**Strafprozessordnung  
(Änderung; Verfahren bei Ehrverletzungen  
durch Medien)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2002 und in den Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Februar 2003,

*beschliesst:*

Die Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

**B. Ehrverletzungen durch die Medien**

§ 294. Anklagen wegen Ehrverletzung durch die Medien werden durch das Bezirksgericht beurteilt.

§ 295. Abs. 1 unverändert.

Der Anklageschrift ist das Medienerzeugnis beizulegen. Die eingeklagten Stellen sind genau zu bezeichnen.

§ 298. Ist in der vorläufigen Anklage keine bestimmte Person als verantwortlicher Autor genannt, so befasst sich die Untersuchung in erster Linie mit der Ermittlung dieser Person.

Hat die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, ist die nach Art. 27 Abs. 3 StGB verantwortliche Person zu ermitteln.

§§ 299 und 300 werden aufgehoben.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Baumann.

§ 301. Die Untersuchung ist sodann gegenüber dem Autor oder der nach Art. 27 Abs. 3 StGB verantwortlichen Person durchzuführen.

§§ 308 und 308 a werden aufgehoben.

Zürich, 17. April 2003

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hartmuth Attenhofer

Die Sekretärin:

Heidi Baumann